STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 163/2020

Dezernat I
Federführend: Fachbereich 6
Anlagen:
Az.: 600-ul

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	30.06.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Bad Dürkheim zur Mitnutzung des Corona-Notkrankenhauses

Antrag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Bad Dürkheim zur Mitnutzung des von der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingerichteten Corona-Notkrankenhauses zu. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier.

Begründung:

Am 02.06.2020 beschloss der Stadtrat den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Kreis Bad Dürkheim zum Notkrankenhaus. Dieser endet am 30.06.2020.
Nach Beschluss des Stadtrats in gleicher Sitzung soll das Notkrankenhaus zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung darüber hinaus für vorerst weitere sechs Monate vorgehalten werden.

Der Kreis Bad Dürkheim hat auch weiterhin ein Interesse an einer Mitnutzung. Nach §§ 12, 13 KomZG können kommunale Gebietskörperschaften für den Fall miteinander Zweckvereinbarungen abschließen, dass eine Körperschaft einer anderen bzw. deren Einwohnern das Recht zur Mitbenutzung einer von ihr unterhaltenen Einrichtung einräumt.
Die Zweckvereinbarung gilt für die Dauer des Betriebs des Notkrankenhauses bzw. bis zur Kündigung der Vereinbarung durch einen der beiden Beteiligten.

Der Kreistag des Landkreises hat dem beigefügten Entwurf bereits am 10.06.2020 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung muss nach Zustimmung beider Gebietskörperschaften abschließend noch nach § 12 Abs. 2 KomZG von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 04.06.2020

Oberbürgermeister